

XXXI, 276, n. 127) in eingehender Begründung ablehnt, entwickelt in scharfsinniger Untersuchung die Stellung des Konzepts im älteren italienischen Urkundenwesen, und stellt sodann den Uebergang vom Dorsualkonzept zur Imbreviatur, d. h. zu einer jüngeren Stufe des italienischen Urkundenwesens dar. Manches wird sich noch klarer erkennen lassen, wenn wir über die sehr zahlreichen Dorsualkonzepte aus der Romagna (Bologna, Faenza, Ravenna u. s. w.), von denen bisher nur ein sehr kleiner Teil bekannt ist, ausführlicher unterrichtet sein werden; auf eine oder die andere Frage werde ich selbst in anderem Zusammenhang noch einzugehen haben. Hier möchte ich nur darauf hinweisen, dass der vom Verf. nicht verkannte Unterschied zwischen der Aostaner und den übrigen Urkundengruppen doch wohl damit zusammenhängt, dass Aosta lange Zeit zum burgundischen Reiche gehört hat; es scheint mir daher auch wahrscheinlich, dass der 'cancellarius' der Aostaner Urkunden nicht, wie Kern meint, der bischöfliche Kanzler, sondern vielmehr der Nachfolger des alten Grafschaftsgerichtsschreibers ist, der sich als cancellarius in Burgund sehr lange erhalten hat: der 'notarius publicus' ist in der Grafschaft Aosta erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. nachweisbar. H. Br.

108. Im Bull. de la comm. roy. d'hist. (de Belgique) t. LXV, 1 sqq. stützt der leider vor kurzem dahingeschiedene L. Van der Kindere durch weitere Belege den N. A. XXXI, 247 f., N. 22 erwähnten Nachweis Schäfers, dass 'Clusas' im Strassburger Zollprivileg von 831 nicht auf Sluis, sondern auf einen Alpenpass (nicht auf L'Ecluse de Douai, wie früher gesagt) zu beziehen ist. Im Hinblick auf das Praeceptum negotiatorum von 828, MG. Formulae p. 314, kommt er zu dem Schluss, dass mit 'Clusas' die Alpenübergänge im allgemeinen gemeint sind, während Quentowicum (nicht mit Mühlb. 199 = Wicquinghem, sondern = Etaples an der Mündung der Canche) und Duürstede nur ungenau statt des ganzen Küstenstrichs zwischen beiden Orten genannt werden. A. H.

109. In einleuchtenden, aber etwas zu ausführlichen Darlegungen gelangt P. W. Sidler (Münster-Tuberis, eine Karolingische Stiftung, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XXXI, 207 ff.) zu dem Ergebnis, dass das in den Diplomen Karls III. und Arnulfs (Mühlbacher² n. 1609 u. 1774) genannte monasterium Tuberis (Duberis) nicht, wie mehrfach angenommen worden war, in Vorarlberg zu suchen sei,